

# Der Unionszollkodex Neubewertung der Bewilligungen

## Informationen zu neuesten zollrechtlichen Entwicklungen

Am 1. Mai 2016 ist der Unionszollkodex (UZK) anwendbar geworden. Mit dem UZK wurden die Voraussetzungen für die Erteilung zollrechtlicher Bewilligungen angepasst. Befristete Bewilligungen sind spätestens bis zum 29. April 2019 neu zu beantragen. Alle unbefristeten Bewilligungen werden einer Neubewertung nach den Bewilligungsvoraussetzungen im UZK unterzogen. Die deutsche Zollverwaltung hat auf [zoll.de](http://zoll.de) verkündet, dass diese Neubewertung der unbefristeten Bewilligungen im 1. Quartal 2017 beginnen soll.

### Allgemeine Informationen

Die Neubewertung der unbefristeten Bewilligungen, die noch unter dem alten Zollkodex erteilt wurden (vor dem 1. Mai 2016), beginnt bundesweit einheitlich im 1. Quartal 2017. Der EU Gesetzgeber hat vorgesehen, dass alle unbefristeten Bewilligungen spätestens bis zum 01. Mai 2019 neu bewertet werden müssen. Die deutsche Zollverwaltung hat sämtliche unbefristete Bewilligungen in zwei Gruppen unterteilt. Demnach sollen alle in der ersten Gruppe befindlichen Bewilligungen bereits vor dem 1. Mai 2019 Neubewertet werden. Die Bewilligungen in der zweiten Gruppe werden voraussichtlich zum Stichtag 1. Mai 2019 Neubewertet.

### Gruppe 1

Hierunter fallen Bewilligungen, die zwar nach dem UZK geänderten Bewilligungskriterien unterliegen, aber nach einer Neubewertung inhaltlich nahezu unverändert beibehalten werden können.

U. a.

- AEO C, AEO S und AEO F
- Zugelassener Ausführer
- Zugelassener Empfänger
- Zahlungsaufschub
- Anschreibeverfahren in eigenem Namen bzw. in eigenem Namen aber für fremde Rechnung (Typ A, Typ B)

### Gruppe 2

In dieser Gruppe sind alle Bewilligungen aufgeführt, bei deren Neubewertung gewisse Vorteile wegfallen werden (z. B. Verzicht einer Sicherheitsleistung) oder die in der bekannten Form nicht mehr fortgeführt werden können (z. B. Wegfall der verschiedenen Zolllagertypen).

U. a.

- Anschreibeverfahren in eigenem Namen bzw. in eigenem Namen aber für fremde Rechnung (Typ C, Überlassung mit Anschreibung)
- Zolllager Typ A, B, C, D und E
- Vorübergehende Verwahrung
- Einzige Bewilligung für Vereinfachte Verfahren

Die detaillierte Übersicht aller in die Gruppe 1 und 2 fallender Bewilligungen kann auf [zoll.de](http://zoll.de) (Fachthemen>Zölle>Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen>Allgemeine Informationen) eingesehen werden.

### Zeitlicher Ablauf

Die Hauptzollämter werden ab dem 1. Quartal 2017 bis voraussichtlich Mitte des 2. Quartals 2017 mit den Bewilligungsinhabern für die Neubewertung schriftlich in Kontakt treten. Es wird empfohlen Anfragen zu neuzubewertenden Bewilligungen erst dann zu stellen, wenn diese schriftliche Kontaktaufnahme von Seiten der Zollbehörden erfolgt ist. Die Bewilligungsinhaber werden über den genauen Ablauf der Neubewertung und einzureichende Unterlagen informiert.

Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Neubewertung werde aufgrund des hohen Aufkommens voraussichtlich nicht vor Ende 2018 stattfinden. Unbefristete Bewilligungen der Gruppe 1 und 2 sind bis zu ihrer Neubewertung weiterhin gültig.

Die Bewilligungen werden – nach Gewährung rechtlichen Gehörs - widerrufen sofern der Bewilligungsinhaber seinen Mitwirkungspflichten bei der Neubewertung nicht nachkommt.

Die befristeten Bewilligungen werden spätestens zum 1. Mai 2019 widerrufen sofern diese nicht schon vorher abgelaufen sind. Das an die Bewilligungsinhaber durch die Hauptzollämter im 1. Quartal 2017 versandte Schreiben zur Neubewertung wird auch Hinweise zur Neuerteilung von Bewilligungen nach dem UZK enthalten.

### **Mitwirkungspflichten**

Die Neubewertung der unbefristeten Bewilligungen wird auf Grundlage von Fragenkatalogen zur Selbstbewertung erfolgen. Alle Informationen, die den Hauptzollämtern bereits vorliegen, müssen nicht erneut mitgeteilt werden.

Die Zollverwaltung hat eigens für die Neubewertung einen „ergänzenden Fragebogen zur Neubewertung“ zur Verfügung gestellt (Fachthemen>Zölle>Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen> Mitwirkungspflichten, Fragenkataloge).

### **Empfehlung**

Wir empfehlen in Vorbereitung auf die Kontaktaufnahme durch die Zollbehörden zu prüfen, in welche Gruppen (1 oder 2) gehaltene Bewilligungen fallen und welche Auswirkungen sich durch die Neubewertung für Ihre zollrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten ergeben können.

### **Ihr Ansprechpartner**

Dr. Michael Tervooren  
Düsseldorf / Stuttgart  
Tel.: +49 211 981-7641  
[michael.tervooren@de.pwc.com](mailto:michael.tervooren@de.pwc.com)

### **Bestellung und Abbestellung**

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Interessenten können sich hier anmelden: [julia.sowa@de.pwc.com](mailto:julia.sowa@de.pwc.com).

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: [julia.sowa@de.pwc.com](mailto:julia.sowa@de.pwc.com)